

Flurbereinigung Arnsfeld

Verfahrensnummer 210111

Gemeinden Mildenau und Großrückerswalde, Stadt Jöhstadt und Große Kreisstadt Marienberg

BEKANNTMACHUNG und EINLADUNG

**des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zur Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG, § 3 Abs. 6 des Gesetzes zur Ausführung
des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirt-
schafts Anpassungsgesetz - AGFlurbG)**

vom 07.02.2024

Das Landratsamt Erzgebirgskreis – Obere Flurbereinigungsbehörde – hat mit Datum vom 12. August 2009 in der Gemarkung Arnsfeld sowie für einzelne Flurstücke der Gemarkungen Mauersberg, Niederschmiedeberg, Grumbach und Marienberg die Durchführung eines Verfahrens der Ländlichen Neuordnung nach dem FlurbG angeordnet. Die mit der Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses entstandene Teilnehmergeinschaft benötigt einen arbeitsfähigen Vorstand, der von der Teilnehmersammlung gewählt wird. Laut Beschluss der Teilnehmersammlung vom 18.04.2018 ist gemäß § 3 Abs. 6 des AGFlurbG nach Ablauf von 6 Jahren der Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) neu zu wählen.

Die Teilnehmer, d. h. **alle Grundstückseigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten im Flurbereinigungsgebiet** oder deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte werden hiermit eingeladen zur

**Teilnehmersammlung
am Mittwoch, dem 20.03.2024, um 18:00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus Arnsfeld
(Sportplatzstraße 19, 09456 Mildenau OT Arnsfeld)**

(Einlass ab 17:30 Uhr)

Die Teilnehmersammlung findet unter der Leitung des Landratsamtes Erzgebirgskreis, Referat 33, Stabsstelle Obere Flurbereinigungsbehörde, statt.

Tagesordnung

1. Tätigkeitsbericht des scheidenden Vorstandes
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und der Grundsätze des Wahlverfahrens
3. Beschluss der Teilnehmersammlung zu möglichen Wahlperioden
4. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
5. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er hat nach dem AGFlurbG auch Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde verantwortlich auszuführen. Der Vorstand soll daher das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Die Grundstückseigentümer sollen an der Neuordnung des Verfahrensgebietes intensiv mitwirken. Da die umfassende Neuordnung des betreffenden Gebiets von erheblicher Bedeutung ist, ist es wünschenswert, wenn sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt. Es können somit insgesamt 10 Personen als Mitglieder und Stellvertreter in den Vorstand gewählt werden. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Teilnehmer sind alle Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) und die Eigentümer von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen, die dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBERG) unterliegen.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht selbst Teilnehmer sein müssen, ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die Beglaubigung erteilt die jeweilige Gemeinde oder Stadt gebührenfrei.

Jeder anwesende Wahlberechtigte, sei er Teilnehmer, Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter, hat nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin nur eine Stimme, gleichgültig ob er einen oder mehrere Besitzstände vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Miteigentümer oder Erbengemeinschaften gelten jeweils als ein Teilnehmer. Einigen sich diese nicht über die Stimmabgabe, sind sie von der Wahl auszuschließen.

Es werden die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Teilnehmer, die bei der Wahl abwesend sind und nicht vertreten werden, können ihre Stimme nachträglich nicht mehr geltend machen.

Kommt die Wahl im Termin nicht zu Stande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann das Landratsamt Erzgebirgskreis Mitglieder des Vorstands nach Anhörung der sächsischen landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Jeder Teilnehmer, Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter, der an der Wahl teilnehmen möchte, muss sich durch ein amtliches Dokument (Personalausweis oder Reisepass) ausweisen.

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung wird entsprechend § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch auf der Internetseite des Landratsamtes Erzgebirgskreis unter der Rubrik Landratsamt & Service / Bekanntmachungen / Bekanntmachungen nach § 27 a VwVfG (<https://www.erzgebirgskreis.de/landratsamt-service/bekanntmachungen/bekanntmachungen-nach-27a-vwvfg>) veröffentlicht.

Formulare zur Ausstellung einer auf die Vorstandswahl beschränkten Vertretungsvollmacht finden Sie auf der Internetseite der Gemeindeverwaltung Mildenau unter den Aktuellen Bekanntmachungen (<https://www.mildenau.de>).

Marienberg, den 07.02.2024

i. A.



Lauterbach
Referatsleiterin